

# Die Gewerbeabfallverordnung

**Info-Veranstaltungen vom  
19. Okt. 2017 / 7. Nov. 2017**

# Die Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist eine Rechtsnorm, die ab dem 01.08.2017 in ihrer neuen Fassung in Kraft getreten ist. Sie ist in erster Linie eine „Abfalltrennverordnung“ und in der neuen Fassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst worden (5-stufige Abfallhierarchie).

## Die Gewerbeabfallverordnung

Gewerbebetriebe haben ihre Abfälle, wie Papier, Holz, Glas und Metalle, bereits an der Anfallstelle trennen, um eine möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle zu gewährleisten.

Mit der Neufassung wurde eine 15 Jahre alte Verordnung modernisiert. Die bisherigen fünf Kategorien (Papier, Glas, Kunststoffe, Metalle, Bioabfälle) wurden um zwei weitere (Holz und Textilien) ergänzt.

## Die Gewerbeabfallverordnung

Ziel ist eine Senkung der Müllverbrennung (thermisch Abfallbehandlung) beim Gewerbemüll. Die derzeitige Recyclingquote von 7% soll auf mindestens 30% ansteigen.

Von der Getrennthaltung kann dann abgesehen werden, wenn das Abfallgemisch nachweislich einer zugelassenen Abfallsortieranlage zugeführt wird, in der die Abfälle getrennt und anschließend einer Verwertung zugeführt werden.

# Die Gewerbeabfallverordnung

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen haben getrennt zu sammeln und zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen:

1. Glas (17 02 02)
2. Kunststoff (17 02 03)
3. Metalle einschl. Legierungen (17 04 01 – 17 04 07 und 17 04 11)
4. Holz (17 02 01)
5. Dämmmaterial (17 06 04)
6. Bitumengemische (17 03 02)
7. Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
8. Beton (17 01 01)
9. Ziegel (17 01 02)
10. Fliesen und Keramik (17 01 03)

# Kommunale Abfallwirtschaft

## Aufgaben in der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ( 20, 17 KrWG i.V.m. 5 LAbfG NW)

- **Kreis**
  - Verwertung u. Beseitigung v. Abfällen
  - Maßnahmen zur Vermeidung u. Verwertung v Abfällen
  - Planen, Errichten, Betreiben etc. von Abfallentsorgungsanlagen
  
- **kreisangehörige Kommunen**
  - Einsammeln u. Befördern v. Abfällen
  - Aufstellen, Unterhalten u. Entleeren v. Straßenpapierkörben

Die rechtliche Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung erfolgt durch Satzungen

# Beispiel: Abfallsatzung Stadt .... – Berechnung der Pflicht-Restmülltonne (vgl. 7)

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:  
Unternehmen/Institution je Platz/Beschäftigten/Bett

**Einwohnergleichwert = 10 Liter pro Woche**

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| a) Krankenhaus und ähnliche Einrichtungen   | je Platz 0,8                |
| b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, selbständig Tätige der freien Berufe, Versicherungsvertreter | je 3 Beschäftigte 0,8       |
| c) Schulen  |                             |
| d) Speisewirtschaften, Imbissstuben   | je Beschäftigten 3          |
| e) Gaststättenbetriebe,   |                             |
| f) Beherbergungsbetriebe  | je 4 Betten 0,8             |
| g) Lebensmitteleinzel und Großhandel  | je Beschäftigten 1          |
| h) sonstiger Einzel und Großhandel  | je Beschäftigten 0,4        |
| <b>l) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe</b>   | <b>je Beschäftigten 0,4</b> |



